

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Konau bei Braudel" in der Gemeinde Flecken
Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2-5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Konau bei Braudel“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Flecken Clenze, ca. 1,5 Kilometer nordöstlich des Ortsteils Braudel. Das LSG "Konau bei Braudel" zeichnet sich durch alten Eichenmischwald mit kleinflächiger Durchmischung von Hainsimsen-Buchenwald auf sauren und stellenweise feuchten Podsolen und Braunerden aus. Dieser ist vorwiegend sekundär durch Anpflanzung in den letzten Jahrhunderten entstanden. Besondere Merkmale sind vor allem eine naturnahe Baumartenzusammensetzung aus Stiel- und Traubeneiche, sowie ein zwei-bis mehrschichtiger Bestockungsaufbau mit Naturverjüngung. Diese naturnahen Bestände sind großflächig fragmentiert durch naturferne Nadelwaldbestände aus Fichten, Lärchen und Douglasien.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Flecken Clenze, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Konau bei Braudel“ (DE 3031-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 46 Hektar.

§ 2

Allgemeiner Schutzzweck

Schutzzweck des LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dessen Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2a

Besonderer Schutzzweck

- (1) Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
1. charakteristischer Strukturen und Artenzusammensetzungen der bodensauren Eichenmischwälder mit ihrer charakteristischen Struktur und Artenzusammensetzung,
 2. reiner Nadelwaldkulturen zu Mischwäldern, insbesondere mit den Hauptbaumarten Stieleiche, Traubeneiche und Buche,
 3. von Altholz und Habitatbäumen,
 4. von stehendem und liegendem Totholz,
 5. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der streng geschützten Fledermausarten und der besonders geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des wertbestimmenden Lebensraumtyps im FFH-Gebiet „Konau bei Braudel“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“, als naturnahe bzw. halbnatürliche Eichenmischwälder auf zum Teil nährstoffarmen und mäßig mit Nährstoffen versorgten Sandböden mit kleinflächigen Übergängen zu bodensaurem Buchenwald, mit vielgestaltigen Waldrändern, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung im mosaikartigen Wechsel, mit einem kontinuierlich ausreichenden Habitatbaum-, Tot- und Altholzanteil, mit einer charakteristischen Artenzusammensetzung, insbesondere der Hauptbaumarten: überwiegend Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), Sand-Birke (*Betula pendula*), sowie den Pionier- und Nebenbaumarten: Zitterpappel (*Populus tremula*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie den charakteristischen Arten der Krautschicht wie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molina*), einschließlich der charakteristischen Tierarten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 **Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
7. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gem. § 2
 - a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise, durch Femelhieb oder durch Lochhieb bis zu einer Flächengröße von 0,5 Hektar,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die

Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,

- c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) die Düngung,
 - f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderlich streifen- oder plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.
8. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweist:
- a) der Holzeinschlag und die Pflege:
 - aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren

- (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
9. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen,
10. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende
- a) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,
 - b) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen, erforderlich ist,
11. Aus- oder Neubau von:
- a) Wegen,
 - b) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen,
12. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen,
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für:

- a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungsmaßnahmen,
- b) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit Ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung,
- c) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,

- d) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung und unter folgenden Vorgaben:
1. eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 2. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens zwei Horst- oder Stammhöhlenbäumen oder stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche,
 3. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 Hektar nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 Hektar nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 4. der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- e) die ordnungsgemäße Jagdausübung.

(3) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr.

- 9
- 10
- 11 a
- 11 b soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und –versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,
- 12
- 13

dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises LüchowDannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind.
 3. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Anzeige erfolgt ist oder eine Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ vom 1. August 1974, zuletzt geändert durch die 37. Änderungsverordnung, vom 08.07.2013 (EJZ vom 17.07.2013), im Geltungsbereich dieser Verordnung, außer Kraft.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat